**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

**Band:** 29 (1982)

Heft: 6

Artikel: Offiziere im Zivilschutz : zwei Lösungsvorschläge

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-367040

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 26.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Offiziere im Zivilschutz: Zwei Lösungsvorschläge

(Texte français voir page 15)

Am. Das Eidgenössische Militärdepartement hat Ende Juni 1981 eine Projektleitung mit dem Auftrag eingesetzt, einen entsprechenden Vorentwurf zu der seit geraumer Zeit vorgesehenen Teilrevision des Bundesgesetzes über die Militärorganisation zu erarbeiten.

Ziel dieses Vorhabens ist, einerseits gewisse Lücken auf Gesetzesstufe zu schliessen, die erforderlichen Anpassungen vorzunehmen, anderseits die geltende Ordnung klarer und übersichtlicher zu gestalten. Die Durchschaubarkeit der Militärorganisation sollte durch die Teilrevision gewinnen.

Der Vorentwurf wurde in ein breites Vernehmlassungsverfahren geschickt. Adressaten sind die Regierungen der Kantone, die im Parlament vertretenen Parteien, verschiedene militärische Organisationen, Frauenorganisationen sowie der Schweizerische Zivilschutzverband. Bereits Ende 1981, am Eidgenössischen Rapport 2/81 mit den Chefs der kantonalen Ämter für Zivilschutz, wurden die Teilnehmer über die Vorschläge orientiert, welche das Bundesamt für Zivilschutz im Zusammenhang mit der bevorstehenden Teilrevision der Militärorganisation (MO) hinsichtlich des Übertritts der Offiziere zum Zivilschutz gemacht hat.

#### Neuerungen

Der Vorentwurf enthält namentlich folgende wesentlichste Neuerungen:

- 1. Die Stellung der in der Armee freiwillig dienstleistenden Frau soll attraktiver gestaltet werden, indem der Frauenhilfsdienst aus dem Hilfsdienst herausgelöst wird und mit der Neubenennung in «Militärischer Frauendienst» ein eigenes Statut erhalten soll.
- 2. Auslandeinsätze schweizerischer Armeeangehöriger, namentlich im Rahmen der Katastrophenhilfe, der Teilnahme an Militärmissionen und internationalen militärsportlichen Anlässen, sollen ausnahmsweise und in beschränktem Umfang als Instruktions- oder Spezialdienst angerechnet werden können.
- 3. Der Zivilschutz soll personell mit Armeekadern verstärkt werden.
- 4. Die Einführung des Personal-Informations-Systems der Armee (PISA) soll den kantonalen Militärverwaltungen und den truppen-

verwaltenden Bundesämtern die rationelle und speditive Erledigung sämtlicher Kontrollführungsarbeiten ermöglichen.

5. Die Gradverpflichtung wird wegen der Hilfsdienste mit der Funktionsverpflichtung ergänzt.

- 6. Es wird auch der Grundsatz verankert, dass die Instruktionsoffiziere und -unteroffiziere gleich wie die Milizkader eingeteilt und befördert werden sollen.
- 7. Gefreite, die Unteroffiziersfunktionen, und Unteroffiziere, die Offiziersfunktionen wahrnehmen sollen, in den Kadervorkurs aufzubieten, verlangt nach einer Anpassung auf Gesetzesstufe.
- 8. Eine moderne Unteroffiziers- und Offiziersausbildung beinhaltet unter anderem eine kompetente Vorbereitung der Rekrutenschulen durch die Einberufung der Kompaniekader in einen besonderen Kadervorkurs. Gegenwärtig werden der Einheitskommandant sowie der Einheitsfeldweibel vorzeitig aufgeboten. Neu sollen auch die Leutnants (Zugführer) und der Einheitsfourier aufgeboten werden können.
- 9. Die faktisch bestehende Zuständigkeitsordnung bei der Beförderung der Offiziere wird im Interesse der Beteiligten (Bund, Eidgenössisches Militärdepartement, Kantone) auf Gesetzesstufe angepasst.
- 10. Înskünftig soll es in der Kompetenz der kantonalen Militärbehörden liegen, über Verschiebungsgesuche betreffend Rekrutenschule oder Einführungskurse des Hilfsdienstes zu entscheiden.

### Einteilung von Offizieren in den Zivilschutz

Die Lage des Zivilschutzes in der Schweiz präsentiert sich, geht man von den baulichen Leistungen aus, als zufriedenstellend, im Vergleich mit ausländischen Bestrebungen sogar als wegleitend und beispielhaft. Im Bereich der Ausbildung bedarf es vermehrter Anstrengung, den Mangel an qualifizierten Kadern auf Gemeindeebene mit geeigneten Massnahmen wettzumachen.

Die Ausbildungszeiten im Zivilschutz sind sehr kurz, verglichen mit der langjährigen Schulung in der Armee. Bei der Besetzung von Kaderpositionen auf Gemeindeebene müssen Führungsqualitäten, fachliche Spezialkenntnisse und die Methodik der Stabsarbeiten vorausgesetzt werden. Die in der Armee erworbene Ausbildung ist dabei von massgeblicher Bedeutung, was im Bundesgesetz über den Zivilschutz mehrfach hervorgehoben wurde.

Für den Zivilschutz bestehen gegenwätig zwei Möglichkeiten, sich die Fähigkeiten und Spezialkenntnisse eines in der Armee ausgebildeten Offiziers zunutze zu machen:

a) durch den ordentlichen Übertritt am Ende der Wehrpflicht, das heisst auf das Ende des Kalenderjahres, in dem der Offizier das 55. Altersjahr vollendet;

b) durch eine Dispensation vom aktiven Dienst zugunsten von Vorgesetzten und Spezialisten der Armee, die im Zivilschutz Dienst leisten sollen.

Zivilschutz auf Offiziere angewiesen

Der Zivilschutz ist auf Offiziere, die in der Armee ausgebildet worden sind, angewiesen, um Vorgesetzten- und Spezialistenfunktionen besetzen zu können. Das heutige Instrumentarium reicht nicht aus, die personellen Bedürfnisse des Zivilschutzes zu decken. Dies namentlich aus folgenden Gründen:

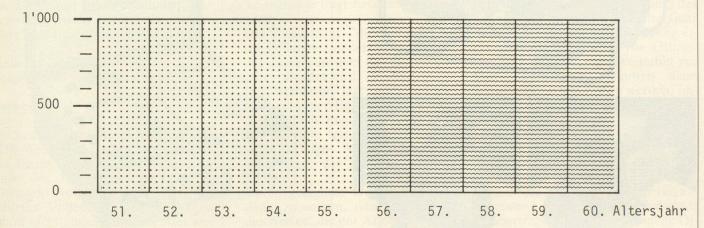
1. Nach seiner Entlassung aus der Wehrpflicht steht der Offizier dem Zivilschutz im Normalfall insgesamt etwa 4 bis 5 Jahre zu Verfügung. Nach dem Absolvieren der Kurse, in denen die unerlässlichen Kenntnisse der Zivilschutzmaterie vermittelt werden, steht der Offizier seiner örtlichen Zivilschutzorganisation in der Tat nur etwa 2 bis 3 Jahre zur praktischen Verfügung. Gerade diese kurze Frist stellt eine sinnvolle Nutzung des grossen Potentials an Ausbildungs- und Führungskapazitäten in Frage. Aufwand und Nutzen der Zivilschutzausbildung stehen in einem Missverhältnis zueinander. Ausserdem fehlt unter diesen Umständen für die betreffenden Funktionen die nötige Kontinuität. In der Praxis führt dies recht oft dazu, dass zahlreiche Gemeinden keine vernünftigen Verwendungsmög-lichkeiten für die regulär aus der Wehrpflicht entlassenen Offiziere sehen und diese in der Folge kaum mehr zu Dienstleistungen aufbieten, obschon der Zivilschutz heute dringend auf diese Kader angewiesen ist.

Aus der Sicht der aus der Wehrpflicht entlassenen Offiziere selbst erscheint

# Aufteilung der 51 – 60-jährigen Offiziere

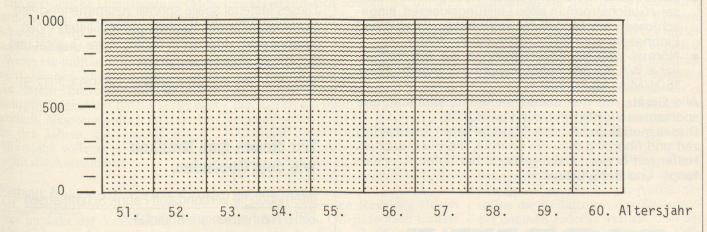
a) Geltende Regelung

## Anzahl Of



b) Durch den ZS im Rahmen der Teilrevision MO angestrebte Regelung

## Anzahl Of





Armee



Zivilschutz

der heutige Zustand oftmals als nicht befriedigend, ob sie nun für eine neue Aufgabe ausgebildet werden, die sie dann nur kurze Zeit oder überhaupt nicht zu erfüllen haben, oder ob sie als Überzählige ausserhalb des Geschehens stehen.

2. Angehörige der Armee, die als Vorgesetzte oder Spezialisten zugunsten des Zivilschutzes freigestellt, das heisst vom aktiven Dienst dispensiert werden, haben in Friedenszeiten sowohl den Instruktionsdienst in Schulen und Kursen der Armee wie auch Schutzdienst beim Zivilschutz zu leisten. Die Erfahrungen zeigen, dass nur wenige Offiziere gewonnen werden können, neben ihren militärischen Pflichten gleichzeitig auch noch Vorgesetzten- und Spezialistenfunktionen im Zivilschutz zu übernehmen. Gegenwärtig leisten weniger als 100 Offiziere Militärdienst und Schutzdienst.

Änderungsanträge

Folgende Varianten bieten sich an:

## Variante 1

Art. 1

<sup>1</sup> Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

<sup>2</sup> Die Wehrpflicht dauert vom Anfang des Jahres, in dem das 20., bis zum Ende des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird. Wer im Jahr der Vollendung des 28. Altersjahres nicht ausgehoben ist, oder wer ausgehoben ist und im Jahr der Vollendung des 30. Altersjahres die Rekrutenschule nicht bestanden hat, ist weder dienst- noch hilfsdienstpflichtig. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.

<sup>3</sup> Die Wehrpflicht ist zu erfüllen durch Militärdienst im Auszug, in der Landwehr, im Landsturm oder im Hilfs-

dienst.

<sup>4</sup> Die persönliche Dienstleistung (Militärdienst) der im Ausland wohnhaften Schweizer wird durch die Bundesver-

sammlung geregelt.

Wenn ein militärisches Bedürfnis besteht, können Angehörige der Armee mit ihrem Einverständnis über das wehrpflichtige Alter hinaus verwendet werden, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.

Variante 2

Art. 1bis (neu)

Wer im Jahr der Vollendung des 28. Altersjahres nicht ausgehoben ist oder wer ausgehoben ist und im Jahr der Vollendung des 30. Altersjahres die Rekrutenschule nicht bestanden hat, ist weder dienst- noch hilfsdienstpflichtig. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.

Art. 51 Abs. 1

In der Truppe nicht eingeteilte Offiziere stehen zur Verfügung des Bundesrates. Er kann dem Zivilschutz die Offiziere zur Verfügung stellen, die über 45 Jahre alt sind und die nicht mehr ihrem Grad und ihrer Ausbildung entsprechend eingesetzt werden können. Sie bleiben Angehörige der Armee.

## Die MO aus BZS-Sicht

Am Eidgenössischen Rapport vom 31. März/1. April mit den Chefs der kantonalen Ämter für Zivilschutz wurde über den Stand der Teilrevision sowie über die Vorschläge des BZS zu dieser Teilrevision orientiert. Die Vorschläge können wie folgt zusammengefasst werden:

 Die Wehrpflicht – dies gilt auch für die Offiziere – dauert bis zum Ende des Jahres, in dem das 50. Alters-

jahr vollendet wird.

Der Bundesrat legt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Armee und des Zivilschutzes die Zahl der Offiziere fest, welche über das wehrpflichtige Alter hinaus zur Verfügung der Armee bleiben können.

 Durch geeignete Dispositionen ist dafür zu sorgen, dass Angehörige der Armee, die der Armee über das wehrpflichtige Alter hinaus zur Verfügung stehen, hier grundsätzlich mindestens bis zum 60. Alters-

jahr verwendet werden.

Wird davon ausgegangen, dass jeweils die Hälfte des das 50. Altersjahr vollendenden Offiziersjahrganges zum Zivilschutz übertritt und während der 10 Jahre bis zur Entlassung aus der Verfügung Schutzdienspflicht zur steht, ergibt sich sowohl für die Armee als auch für den Zivilschutz zahlenmässig keine Änderung gegenüber dem bisherigen Anspruch auf 5 volle Offiziersjahrgänge. Den Übergang zur neuen Regelung könnte man sich so vorstellen, dass während 5 Jahren die Armee die ihren jährlichen Anteil übersteigende Zahl der jeweils das 51. Altesjahr erreichenden Offiziere abgibt und zum Ausgleich den ihr zukommenden Anteil an den jeweils das 56. Altersjahr erreichenden Offiziere behalten kann.

Nach der geltenden Regelung stehen die ehemaligen Offiziere nach Entlassung aus der Wehrpflicht im 56. Altersjahr dem Zivilschutz nach Absolvierung der Kurse, in denen ihnen die unerlässlichen Zivilschutzkenntnisse vermittelt werden, praktisch nur noch 3 bis 4 Jahre zur Verfügung. Diese kurze Frist stellt die Nutzung ihrer

Führungs- und Ausbildungserfahrung im Zivilschutz in Frage. Der Aufwand für ihre Ausbildung und ihre kurze noch verbleibende Aktivität im Zivilschutz stehen in einem Missverhältnis zueinander, und es fehlt die Kontinuität in der von diesen Offizieren zu versehenden Kaderfunktionen. Es ist nicht unverständlich, dass zufolge der geschilderten durch das geltende Übertrittssystem bedingten Nachteile vielerorts die ehemaligen Offiziere für den Zivilschutz nicht erfasst werden. Damit geht diesem das grosse Potential an Führungs- und Ausbildungserfahrung verloren, das diese rund 4500 ehemaligen Offiziere darstellen. Darüber hinaus ist die rechtsgleiche Behandlung der im schutzdienstpflichtigen Alter stehenden Bürger in Frage gestellt. Durch die Festsetzung des Übertrittsalters auf das 50. Altersjahr in Verbindung mit der Festlegung einer angemessenen Zahl von Offizieren, welche der Armee weiterhin zur Verfügung stehen, könnten diese Schwierigkeiten behoben werden, ohne dass dadurch der Armee unlösbare Probleme erwachsen.

Die Militärverwaltung erachtet diesen Vorschlag als zu weit gehend. Sie macht geltend, dass die Zivilschutzorganisationen nicht in der Lage seien, allen diesen ehemaligen Offizieren angemessene Aufgaben im Zivilschutz zu übertragen und dass ehemalige Offiziere vielerorts möglicherweise gar nicht erwünscht seien. Demgegenüber haben wir darauf hingewiesen, dass angesichts der in den rund 2000 Ortsleitungen und rund 60000 Schutzraumleitungen noch vakanten Vorgesetzten- und Spezialistenfunktionen die Einteilung einer möglichst grossen Zahl ehemaliger Offiziere dringend notwendig sei und dass für diese eine nutzbringende und ihrer Ausbildung und Erfahrung angemessene Verwendung gewährleistet sei. Mit der letzten Feststellung ist auch schon angedeutet, dass uns ein Übertrittsverfahren, bei dem die Zivilschutzorganisationen vorgängig einen Bedürfnisnachweis zu erbringen hätten, als untauglich erscheinen würde, weil administrativ zu aufwendig und zu störungsanfällig.

Die Militärverwaltung will am Übertritt der Offiziere nach dem 55. Altersjahr festhalten. Nach ihrer Auffassung sollen die Bedürfnisse des Zivilschutzes dadurch gedeckt werden, dass der Bundesrat dem Zivilschutz die Offiziere zur Verfügung stellen kann, die über 45 Jahre alt sind und die in der Armee nicht mehr ihrem Grad und ihrer Ausbildung entsprechend eingesetzt werden können. Sie sollen Angehörige der Armee bleiben.

Dieser Vorschlag würde für den Zivilschutz sicher auch gewisse Verbesserungen bringen. Ob mit der von der Militärverwaltung erwähnten Grössenordnung von «bis zu 2000 Offizieren» gerechnet werden könnte, würde sich im praktischen Vollzug erweisen müssen. Die Erfahrungen mit der Anwendung von Art. 35. Abs. 3 ZSG dieser Absatz hätte unseres Erachtens die zur Frage stehende Lösungsvariante schon bisher zugelassen - sind wenig ermutigend, konnten auf dieser Grundlage bis heute doch nur rund 100 Offiziere für die Übernahme einer Funktion im Zivilschutz vor Entlassung aus der Wehrpflicht gewonnen werden.

Der heutige Stand des Geschäftes ist der, dass der Bundesrat beschlossen hat, im Rahmen des in nächster Zeit einzuleitenden breiten Vernehmlassungsverfahrens beide Lösungsvarianten zur Diskussion zu stellen. Neben den Parteien, kantonalen Regierungen, militärischen Verbänden werden unter anderem auch die Zivilschutzdirektorenkonferenz und der Schweizerische Zivilschutzverband in das Vernehmlassungsverfahren einbezogen.

## Stellungnahme des Schweizerischen Zivilschutzverbandes

Der Schweizerische Zivilschutzverband befürwortet Variante 1 gemäss den Erläuterungen zum Vorentwurf des Bundesgesetzes über die Änderung der Militärorganisation (MO), Ziffer 133, wonach die Wehrpflicht auch für Offiziere bis zum Ende des Jahres, indem das 50. Altersjahr vollendet wird, dauert. Der Schweizerische Zivilschutzverband ist der Auffassung, dass der Bundesrat unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Armee und des Zivilschutzes die Zahl der Offiziere festlegen sollte, welche über das wehrpflichtige Alter hinaus zur Verfügung der Armee bleiben können. Durch geeignete Dispositionen ist - nach Auffassung des Schweizerischen Zivilschutzverbandes - dafür zu sorgen, dass Armee-Angehörige, die der Armee über das wehrpflichtige Alter hinaus zur Verfügung stehen, hier grundsätzlich mindestens bis zum 60. Altersjahr verwendet werden.

Nach der heute geltenden Regelung stehen die ehemaligen Offiziere nach Entlassung aus der Wehr-

pflicht im 56. Altersjahr dem Zivilschutz nach Absolvierung der Kurse, in denen ihnen die unerlässlichen Zivilschutzkenntnisse vermittelt werden, praktisch nur noch 3 bis 4 Jahre zur Verfügung. Diese kurze Frist stellt die Nutzung ihrer Führungs- und Ausbildungserfahrung in Frage. Der Aufwand für ihre Ausbildung und ihre kurze noch bleibende Aktivität im Zivilschutz stehen in einem Missverhältnis zueinander, und es gilt, die Kontinuität in der von diesen Offizieren zu versehenden Kaderfunktionen zu gewährleisten. Durch die Festsetzung des Übertrittsalters auf das 50. Altersjahr in Verbindung mit der Festlegung einer angemessenen Anzahl von Offizieren, welche der Armee weiterhin zur Verfügung stehen, könnten diese Schwierigkeiten behoben werden, ohne dass dadurch der Armee unlösbare Probleme erwachsen. Angesichts der in den rund 2000 Ortsleitungen und rund 60000 Schutzraumleitungen noch vakanten Vorgesetzten- und Spezialistenfunktionen ist die Einteilung einer mög-

lichst grossen Zahl ehemaliger Offiziere dringend nötig; eine nutz-bringende und ihrer Ausbildung und Erfahrung angemessene Verwendung ist gewährleistet.

Der Schweizerische Zivilschutzverband lehnt die Variante 2 des Vorentwurfes entschieden ab. Danach könnte der Bundesrat dem Zivilschutz Offiziere zur Verfügung stellen, die über 45 Jahre alt und nicht mehr ihrem Grad und ihrer Ausbildung entsprechend eingesetzt werden können. Sie bleiben Angehöri-

ge der Armee.

Dieser Vorschlag würde für den Zivilschutz zwar auch gewisse Verbesserungen bringen. Der Zivilschutzverband bezweifelt jedoch, dass mit dieser Lösung die dringend benötigte Anzahl Kaderleute für den Zivilschutz erbracht werden könnte. Die bisherigen Erfahrungen mit der Anwendung von Artikel 35 Absatz 3 des Zivilschutzgesetzes - dieser Absatz hätte die zur Frage stehende Lösungsvariante schon bisher zugelassen - sind wenig ermutigend, konnten doch auf dieser Grundlage bis heute nur rund 100 Offiziere für die Übernahme einer Funktion im Zivilschutz vor Entlassung aus der Wehrpflicht gewonnen werden.

## Officiers dans la protection civile: deux propositions de solution

Am. Le Département militaire fédéral a chargé un groupe de travail, à fin juin 1981, d'élaborer un avant-projet de révision partielle de la loi fédérale sur l'organisation militaire. Cette révision est d'ailleurs prévue depuis fort longtemps déjà.

Le but de ce projet est d'une part de combler certaines lacunes de la loi et de procéder aux adaptations nécessaires, d'autre part, de donner une forme plus claire et plus systématique au texte légal actuel. Par cette révision, l'organisation militaire devrait gagner en transparence.

L'avant-projet a été soumis à une vaste procédure de consultation, auprès des gouvernements cantonaux, des partis représentés au Parlement, de diverses organisations militaires et féminines ainsi que de l'Union suisse pour la protection civile. A fin 1981 déjà, à l'occasion du rapport fédéral 21/81 avec les chefs des offices cantonaux de la protection civile, les participants furent informés des propositions faites par l'Office fédéral de la protection civile, en liaison avec la prochaine révision partielle de l'organisation militaire (OM), au sujet du passage des officiers dans la protection civile.

### **Innovations**

L'avant-projet contient notamment les principales innovations suivantes:

- 1. Le statut des femmes qui servent volontairement dans l'armée doit être rendu plus attrayant en séparant le service complémentaire féminin du service complémentaire et en le désignant par l'expression «service féminin de l'armée».
- 2. Il doit être possible, à titre exceptionnel et dans une mesure limitée, d'assimiler à un service d'instruction ou à un service spécial les